

Protokoll
Der Jahreshauptversammlung des ACV – OC Hannover
Am 25.02.2003 im Restaurant des RSV Leinhausen

Beginn: 19.50 Uhr

TOP 1

Begrüßung

Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden, Michael Wichmann, und Ehrung der Verstorbenen, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

TOP 2

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Auf Grund der erschienenen 17 Mitglieder und 8 Gästen ist die Versammlung beschlussfähig.

TOP 3

Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird genehmigt.

TOP 4

Verlesen der letzten Niederschrift

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 23.04.2002 wird verlesen und einstimmig genehmigt.

TOP 5a

Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden

Michael Wichmann verliest einen Bericht über das Clubleben im Jahre 2002.

(Anstieg der Mitgliederzahl, neue Telefon-Mitgliederwerbung im vergangenen Jahr, ACV Internet-Adresse).

TOP 5b

Bericht des Sportleiters

Es wird ein Bericht von Heiko Schumacher verlesen, der das vergangene Jahr aus sportlicher Sicht beleuchtet.

TOP 6

Kassenbericht

Dirk Lüdeking verliest den Kassenbericht. Der OC befindet sich in finanziell guten Verhältnissen.

TOP 7

Aussprache zu den Punkten 4 bis 6

Keine Wortmeldungen

TOP 8

Bericht der Revisoren

Ludwig Grunert berichtet über die einwandfreie Kassenführung.

TOP 9

Entlassung des Vorstandes

Dem Vorstand wird mit 6 Enthaltungen Entlastung erteilt.

TOP 10

Satzungsänderung

Michael Wichmann liest die neue Satzung vor und weist auf die Änderungen der einzelnen Paragraphen hin.

Von den anwesenden 17 stimmberechtigten Mitgliedern wird die Satzung einstimmig angenommen. Die neue Anlage liegt dem Protokoll als Anlage bei.

TOP 11

Wahl eines Wahlleiters

Als Wahlleiter wird Erich Otto einstimmig gewählt.

TOP 12

Wahl eines 2. Revisors

Als 2. Revisor wird Helmut Nienstedt gewählt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Der 1. Revisor, Ludwig Grunert, bleibt noch ein Jahr im Amt.

TOP 13

Verschiedenes

Michael Wichmann berichtet über ein Seminar für ältere Verkehrsteilnehmer. Es besteht großes Interesse.

Michael Wichmann regt an, in Schulen und Kindergärten eine Vortragsreihe über Fahrsicherheit stattfinden zu lassen. Es besteht ansatzweise Interesse, es wird aber die Frage gestellt, welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen.

Die Firma Louis, Hamburger Allee 26, veranstaltet am 01.03.2003 einen „Tag der offenen Tür“. Zusammen mit der DEVK wird sich der ACV mit einem Info-Stand präsentieren. Außerdem will der ACV dort eine Motorrad-Sicherheitstraining anbieten und sehen, ob genügend Interesse besteht.

Es wird darüber gesprochen, dass bei Todesfällen von ACV-Mitgliedern der Vorstand im Einzelfall darüber entscheidet, ob eine Spende in Form von Geld oder Blumen gemacht werden soll.

Ende der Versammlung: 21.00 Uhr

Protokoll:


(Schriftführerein)


(1. Vorsitzender)

Satzung des ACV - Ortsclub Hannover e. V.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub (OC) Hannover e.V.“
2. Er ist eingetragener Verein. Sein Sitz ist Hannover.

Innerhalb der ACV - Landesgruppe Nord ist der OC eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V., Sitz Köln am Rhein. Sein Bereich umfasst die Region Hannover und die Gebiete Celle, Nienburg, Hameln und Hildesheim.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der OC Hannover vertritt die in der ACV - Clubsatzung beschriebenen Ziele und versieht in seinem durch die Landesgruppe festgelegten Bereich die ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppe übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Durch selbstlose Förderung strebt er an,
 - zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen,
 - die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
 - durch Erste-Hilfe-, Pannen- und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,
 - den Zwecken und Zielen des ACV entsprechende Veranstaltungen auszurichten,
 - die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,

- mit den Einrichtungen zusammenzuwirken, die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung dienen,
- Motorsport, Motorbootsport, Caravanning und Camping zu fördern.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des OC Hannover ist jedes ACV - Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat – oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt, sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der durch die ACV - Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft im OC endet:
 - durch Austritt aus dem OC Hannover oder
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV (§ 5 der Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V.).

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des OC - Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse des OC notwendig erscheint.

Mitglied und Landesgruppe sind vorab zu hören.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

Dritter Abschnitt

Organe des Ortsclubs

§ 4

Organe des Ortsclubs

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der OC - Vorstand

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung – statt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC - Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „ACV profil“ spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC - Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- Entlastung des OC - Vorstandes,
- Wahl des OC - Vorstandes sowie von zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren,
- Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des OC (vgl. Clubsatzung § 8, Ziff. 7).

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der OC - Mitglieder - mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der OC - Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC - Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.
6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des OC - Vorstandes,
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC - Mitglieder.

Sie muss spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluss oder nach Eingang des Mitgliederantrags stattfinden, unter Einhaltung der Frist gemäß § 5 (Ziff. 1. Absatz 2).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7

Der OC - Vorstand

1. Der OC - Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppen-Satzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC - Vorsitzende leitet die Sitzungen; im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom OC - Vorsitzenden und stellvertretenden OC -Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, so dass - jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter- jedes Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist.

Vierter Abschnitt

Revision, Vergütungen, Satzungsänderungen, Auflösung des Ortsclubs, Schlussbestimmungen

§ 8

Revision

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC - Vorstand nicht angehören, oder in den letzten vier Jahre angehört haben.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC - Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

§ 9

Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des § 2 Ziff. 2. dieser Satzung der OC – Vorstand.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

§ 11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck gemäß § 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppenvorstand erfolgen.

2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbetrachtungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV - Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC - Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die mit der Gründung des OC Hannover seit dem 26.04.1974 gültige Satzung wird durch die am 25.02.2003 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der OC - Mitgliederversammlung am 25.02.2003 und Eintrag in das Vereinsregister.

Hannover, den 15.03.2003



Michael Wichmann
Vorsitzender



Horst Schlüter
Stv. Vorsitzender



Ursula Schlüter
Schriftführerin



Die vorstehende ^{neufassung} Satzungs-
änderung ist am 06. APR. 2004
in das hiesige Vereinsregister eingetragen.
Hannover, den 06. APR. 2004
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



republik Deutschland - Ortsclub
c/o H. Schlüter)
. 140/03)

Nummer des Vereins:

VR

4167

- a) Satzung
- b) Sonstige Rechtsverhältnisse

- a) Tag der Eintragung
- b) Bemerkungen

4

5

a) Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2003 geändert und insgesamt neu gefasst.

a) 6. April 2004

b) Änderungsbeschluss
Blatt
der Registerakten

Satzungeneufassung
Blatt
der Registerakten

Auf Anordnung

Justizangestellte

Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover

Nummer der Eintra- gung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
1	2	3
8		<p>a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretende Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.</p>

VR

4167

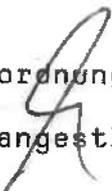
- a) Satzung
- b) Sonstige Rechtsverhältnisse

- a) Tag der Eintragung
- b) Bemerkungen

4

5

a) 20. April 2004

Auf Anordnung

Justizangestellte

Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover

Nummer der Eintra- gung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis
1	2	3
9		<p>b) Aus dem Vorstand ausgeschieden: Michael Wichmann.</p> <p>Neu in den Vorstand gewählt: Cordula Schumacher, geb. 14. August 1950, Hannover - stellv. Vorsitzende -</p> <p>Horst Schlüter, geb. am 17. Oktober 1948, ist jetzt Vorsitzender.</p>